

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wird

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2020, LGBL. Nr. 91/2020, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025, wird verordnet:

§ 1

Höchstgrenze

Die Höchstgrenze für die Genehmigung von Neuauspflanzungen beträgt 0,1 Hektar.

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und mit 31. Juli 2026 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: